

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit
von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung
in der DDR**

— Grundsätze der Preisbildung —

vom 21. Februar 1990

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Grundsätze der Preisbildung der Unternehmen.

Zu § 21 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Festsetzung von Preisen für Waren und Leistungen entsprechend den Nomenklaturen gemäß Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung erfolgt durch das Ministerium der Finanzen und Preise¹ in Übereinstimmung mit den Unternehmen auf der Grundlage der Preisvorschriften der DDR.

(2) Für Waren und Leistungen von Unternehmen werden keine Subventionen gewährt. Werden solche Waren und Leistungen an bestimmte Abnehmer, wie Handwerker, Gewerbetreibende, Dienstleistungsbetriebe, Religionsgemeinschaften, geliefert bzw. erbracht oder beziehen Unternehmer Waren und Leistungen vom Binnenmarkt der DDR sind gleichfalls keine Subventionen in den Preisen anzuwenden.

(3) Ausnahmen von den Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 können vom Minister der Finanzen und Preise zugelassen werden.

Zu § 21 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

Die Höhe der im Preis zu berücksichtigenden produktgebundenen Abgabe ist dem ausländischen Vertragspartner vom Vertragspartner der DDR im Rahmen der Vertragsverhandlungen bereits vor der Unternehmensgründung bekanntzugeben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1990

**Der Minister
der Finanzen und Preise**

Dr. Sie g e r t
amtierender Minister

¹ Ministerium der Finanzen und Preise, Leipziger Str. 5—7, Berlin, 1080.

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nomenklatur für Fest- und Höchstpreise

Teil I

Nomenklatur für Produktionsmittel, für die gemäß § 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung Festpreise durch das Ministerium der Finanzen und Preise festzusetzen sind:

1. Industriewaren und Leistungen

Warenbezeichnung

Elektroenergie
Stadtgas
Erdgas
Steinkohlenkoks
Rohbraunkohle
Braunkohlenbrikett
Braunkohlenkoks
Erdöl
Vergaserkraftstoff
Dieselkraftstoffe
Heizöle
Propan, Butan (Flüssiggase)
Rohstahl
Roheisen
Eisenerze
Bauxit
Kupfer
Blei
Zink
Primäraluminium
Platin
Gold
Silber
Wolfram
Nickel
Chrom
Molybdän
Steinsalz
Kali
Schwefelsäure
Phosphorsäure
Ammoniak
Chlor
Natronlauge
Tonerde
Kalziumkarbid
Äthylen
Propylen
Butadien
Methanol
Polyäthylen
Polyvinylchlorid
Polyvinylacetat
Polyesterol
Polyurethane
synthetischer Kautschuk
Industriekalk für die Karbiderzeugung
Zement
Mauerziegel und Klinker
Schnittholz
Baumwolle
Häute und Felle
Zellstoff
Trinkwasser und Abwasser
Güter- und Personentransportleistungen
Umschlagleistungen
Post- und Fernmeldeleistungen

} Stahlveredler

2. Landwirtschaftliche Waren

Warenbezeichnung

Getreide
Zuckerrüben
Speisekartoffeln
Schlachtvieh
Milch
Hühnereier